

Umweltziele 3 bis 6 gelten jetzt



Ursula von der Leyen in Davos. © European Union, 2023

Die ersten fünf Minuten ihrer Rede auf dem Weltwirtschaftsforum in Davos am vergangenen Dienstag, 17.01.2023, gelten der Ukraine. Dann spricht Ursula von der Leyen, Präsidentin der Europäischen Kommission, vom Klimawandel: „Wir dürfen beim Übergang zu einer sauberen Wirtschaft keine Zeit verlieren!“ Dabei hat sie den europäischen Green Deal und dessen Deadline 2050 für das 1,5-Grad-Ziel aus dem Pariser Klimaabkommen fest vor Augen.

Das hat auch Mairead McGuinness, zuständige Kommissarin für Finanzdienstleistungen, Finanzstabilität und Kapitalmarktunion der EU. In einem Briefing erklärt die Irin 2022: „Wir haben weniger als 30 Jahre, um Klimaneutralität zu erreichen. Dafür brauchen wir die Privatwirtschaft.“ Private Investitionen sollen ausgeweitet werden und so das

Erreichen des Klimaziels beschleunigen. Damit das möglich ist, hat die Europäische Union die Taxonomieverordnung als Wegweiser entworfen.

Seit 01. Januar 2023 müssen Organisationen deshalb die EU-Umweltziele Nr. 3 bis Nr. 6 aus der Taxonomieverordnung in ihren Nachhaltigkeitsberichten berücksichtigen. Seit 2022 müssen taxonomiefähige Unternehmen bereits zu den Zielen Nr. 1 und Nr. 2 Angaben veröffentlichen. Zur Erinnerung, die sechs Umwelt- und Klimaziele lauten:

1. Klimaschutz,
2. Anpassung an den Klimawandel,
3. Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser und Meeresressourcen,
4. Übergang zu Kreislaufwirtschaft,

5. Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzung,

6. Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und von Ökosystemen.

Firmen, die als wirtschaftlich nachhaltig gelten wollen, müssen mindestens eines der sechs Klimaziele fördern und dürfen zugleich keines der anderen fünf beeinträchtigen. Außerdem müssen sie soziale Mindeststandards einhalten. Die EU hat die sechs Ziele auf über 1000 Seiten mit ökologisch nachhaltigen Bewertungskriterien untergliedert. Gemäß diesen Kriterien werden die Wirtschaftstätigkeiten von Unternehmen als wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel eingestuft – oder nicht. Den Kriterienkatalog könnten Anlegende wie einen „Brockhaus“ zur Hand nehmen, so Jochen Krimphoff, Mitgestalter im EU-Gremium für die Kriterien, um transparenter über ihre Investitionen entscheiden zu können. Das heißt:

Die Taxonomieverordnung ist ein Instrument für den Finanzsektor (nicht für die Energiepolitik), mit dem Kapital in Richtung Nachhaltigkeit umgelenkt wird, damit die Staatengemeinschaft das 1,5-Grad-Ziel bis 2050 erreichen kann. Zugleich geht es darum, nachhaltiges Wachstum zu finanzieren. Anlegende sollen bei ihren Investitionsentscheidungen erkennen können, welche Wirtschaftstätigkeiten nachhaltig sind und welche nicht.

Beispielsweise wurde für den Energie-Sektor beschlossen, dass ein „Lebenszyklus-Emissionsschwellenwert von 100 g CO₂-Äq/KWh“ nicht überschritten werden darf, „außer für Technologien, die diesen Wert nachweislich deutlich unterschreiten“ (lt. EU in der Begründung zur Taxonomieverordnung). Dadurch kam es zu dem etwas bizarren Umstand, dass z.B. Investitionen in neue Gaskraftwerke „bis 2030 als nachhaltig gelten, wenn sie schmutzigere Kraftwerke ersetzen“ (lt. Tagesschau 02.02.2022). Dahinter steht die Schwierigkeit, alle Kriterien mit den geltenden EU-Rechtsvorschriften in Einklang zu bringen.

Geltende EU-Rechtsvorschrift ist auch die neue CSRD-Richtlinie. Sie verpflichtet stufenweise (je nach Unternehmensgröße) zum Veröffentlichen von Nachhaltigkeits-

berichten zuzüglich einer externen [Verifizierung](#), d.h. Prüfpflicht. Denn nur, wenn Firmen ihre Nachhaltigkeitsleistungen transparent und glaubwürdig kommunizieren, können Finanzdienstleister berechnen, wie hoch oder niedrig das Ausfallrisiko ihrer nachhaltigen Kredite ist.

Einerseits mögen Unternehmende angesichts der vielen neuen Regelungen und Initiativen stöhnen. Andererseits sind sie Anreiz dafür, das Geschäftsmodell zukunftsfähig aufzustellen. Wenn ein Betrieb beispielsweise CO₂-Emissionen reduziert, spart er langfristig Kosten und bleibt damit wettbewerbsfähiger. Ebenso Zulieferer von Großunternehmen und Konzernen, die sich von Mitbewerbenden abheben können, wenn sie klimaschonend fertigen.

Ob EU-Taxonomieverordnung, CSRD-Richtlinie oder eine andere Regelung: Bei Nachhaltigkeit geht es schlussendlich darum, sich jeden Tag zu verbessern und auf die nächste Entwicklungsstufe zu gelangen. Organisationen sollten sich fragen, welche nachhaltigen Ziele an sich sie erreichen möchten und dann machbare Zwischenziele, z.B. in 3-Jahres-Zyklen, daraus ableiten. Um zu verstehen, wo ein Unternehmen steht, eignet sich eine Ist-Analyse aller bestehenden Leistungen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung – seien sie groß oder klein, positiv oder negativ. Besonders Letztere gehören zur Transparenz und Glaubwürdigkeit dazu. Denn:

Laut EU zeigen „die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Wirtschaft, wie wichtig eine nachhaltige Entwicklung ist, und dass Kapitalströme in nachhaltige Projekte gelenkt werden müssen, damit unsere Volkswirtschaften, Unternehmen und Gesellschaften, einschließlich der Gesundheitssysteme, besser gegen Klima- und Umweltschocks und -risiken gewappnet sind.“ Nur dann werden Unternehmen langfristig wirtschaften können. Wie sagte von der Leyen? Wir dürfen keine Zeit verlieren.

Die Verifizierungen der SQS Deutschland GmbH bestätigen nicht nur die Korrektheit von Nachhaltigkeitsberichten, sondern unterstützen Unternehmen insbesondere dabei, ihre nächste Entwicklungsstufe zu erreichen.

